

hier der Peterspfennig auftritt, wesentlich als eine modificirte Kopfsteuer ansehen, als ein beschränkendes Zurückgehen vom Individuum auf die Familie.

Aber so logisch das Princip war, so war doch die Durchführung sehr schwierig, und wir haben in der That vor dem 14. Jahrhundert aus England und Skandinavien kein Zeugniß, dass jenes Princip geltend gemacht worden wäre. Vielmehr ward der Peterspfennig hier schon sehr früh zu einem jährlichen Tribut von bestimmter Höhe, den die Fürsten nach Rom entrichteten, und dessen Eintreibung ihnen ganz überlassen war; und in dieser Weise scheint der Peterspfennig auch in Polen, wo er zugleich mit der Einführung des Christenthums, also gegen Ende des 10. Jahrhunderts eingebürgert wurde <sup>1)</sup>, gezahlt worden zu sein. Schon um's Jahr 1000 entschuldigt sich Boleslaus Chrobry, dass er den dem päpstlichen Stuhl verheissenen Zins wegen der Einfälle der Deutschen nicht zu zahlen im Stande sei <sup>2)</sup>, es erscheint also schon hier der Fürst als Einsammler des Peterspfennigs und dieser selbst als ein jährlicher Tribut; eben so wird in dem päpstlichen Zinsbuche des Cencius aus dem Ende des 11. Jahrhunderts ein bestimmter jährlicher Tribut angegeben, und noch im 14. berufen sich die schlesischen Fürsten darauf, dass dies immer so gehalten worden sei <sup>3)</sup>.

Natürlich stand die Umlage dieses Tributes ausschliesslich in der Hand des Fürsten, und dieser war sehr weit davon entfernt, jenen

---

recht Aufl. 13, S. 498.) Recht hat, und dass der in den englischen Quellen vielfach erwähnte Ausdruck *domus* nur eben den Sitz einer Familie bedeute, erhellt deutlich daraus, dass es mit Beziehung auf Norwegen, wo übrigens den englischen durchaus ähnliche Einrichtungen bestanden, in dem ältesten päpstlichen Zinsbuche von Albinus (um das Jahr 1182) heisst: „*singuli lares in Norvegia dant unam monetam ejusdem terrae*“, während acht Jahre später der römische Schatzmeister Cencius an derselben Stelle statt *lares domus* setzt. (Beide Anführungen bei Spittler: Von der ehemaligen Zinsbarkeit der nordischen Reiche an den päpstlichen Stuhl. Sp. sämtliche Werke ed. Wächter IX. 138.)

<sup>1)</sup> Röpell: Gesch. Polens. S. 128, Anm. 45.

<sup>2)</sup> Thietmar von Merseburg VI. c. 56.

<sup>3)</sup> Muratori antiqu. Ital. V. 875. Wie gross übrigens die Summe des jährlichen aus Polen nach Rom abgeführten Geldes gewesen, ist ungewiss. Das erwähnte Zinsbuch sagt zwar a. a. O.: *Wladislaw dux Poloniae debet singulis trienniis 4000 Marcas auri ad pondus Poloniae* (bei Muratori Antiqu. Ital. V. 875). Doch erklärt dies Hurter (Innocenz III. Th. IV. 133) für einen Schreibfehler und will nur 4 Mark lesen; ob nun Tomassin, ancienne et nouvelle discipline III. 273, welcher 100 Mark angibt, die richtige Mitte getroffen, muss dahingestellt bleiben.